AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Fernschreibnummer 134145, Telefax (0 27 42) 200 3650

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16

Zufahrt: Parkgarage P 1

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus

DVR 0059986

IVW7-5625/122-98

Bearbeiter (02742) 200 Mag. Wallner 4007

200 Datum 4007

2 3. Juni 1998

Betrifft:

Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes, Motivenbericht

Hoher Landtag!

6215-6 V-

Zum obbezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Mit Beschluß des Landtages von Niederösterreich vom 27.11.1997 wurde das Gesetz über den Landesbeirat für Jugend und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation, LGBl. 0004, aufgehoben.

Dies bedingt eine Änderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung des NÖ Spielautomatenbeirates.

Nach Art. 25 Abs. 2 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-8, sind zur Vertretung der Interessen der Jugend, der Familien und der Senioren der NÖ Jugendrat, die Jugendkommission, das NÖ Jugendforum, die Interessensvertretung der NÖ Familien sowie der NÖ Seniorenbeirat berufen. Das NÖ Jugendgesetz, LGBl. 4600-3, wurde daher in seinem § 2 Abs. 1 dritter Satz, und das NÖ Seniorengesetz, LGBl. 9280-3, in seinem § 4 Abs. 1 entsprechend geändert.

Hinsichtlich der Bestimmung über die Interessensvertretung der NÖ Familien im III Abschnitt des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505-2, ist keine Änderung eingetreten.

Anzumerken ist, daß derzeit Arbeiten zu einer Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes im Gange sind und insbesondere mit der Wirtschaftskammer NÖ hierüber Gespräche geführt werden. Diese Vorarbeiten werden
aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Infolge der Dringlichkeit der
vorliegenden Gesetzesänderung – Sitzungen des Spielautomatenbeirates finden in der Regel in Abständen von ein bis zwei Monaten
statt – war diese jedoch vorzuziehen. Damit soll gewährleistet werden,
daß die Vertreter aller Altersgruppen der Bevölkerung wieder im Beirat
vertreten sind und an der Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit von Spielen teilnehmen können.

Den Anregungen des Verfassungsdienstes im Vorbegutachtungsverfahren wurde Rechnung getragen.

Im Begutachtungsverfahren hat der Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei (GVV) angeregt, einen gleichzeitig vorgelegten Entwurf zur Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes, der bereits einer internen Begutachtung unterzogen wurde, zu berücksichtigen. Da eine umfassende Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes - wie bereits erwähnt - längere Zeit in Anspruch nehmen wird, die Änderung dieses Gesetzes hinsichtlich des Spielautomatenbeirates jedoch vordringlich ist, konnte diese Anregung derzeit nicht umgesetzt werden.

Dem Wunsch der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft, einen ihrer Vertreter in den Beirat aufzunehmen, konnte nicht entsprochen werden, da die Interessen der Kinder und Jugendlichen durch den NÖ Jugendrat vertreten werden.

Im übrigen sind keine Einwendungen eingebracht worden.

Besonderer Teil

Die Berufung der Vertreter des NÖ Jugendrates, der Interessensvertretung der NÖ Familien und des NÖ Seniorenbeirates gründet sich auf die oben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen und auf den Vorschlag der für die Vollziehung dieser Gesetze zuständigen Abteilung Allgemeine Förderung des Amtes der NÖ Landesregierung. Eine Änderung in der Anzahl der Beiratsmitglieder tritt nicht ein.

Die Änderung des Namens der gesetzlichen Interessensvertretung der gewerblichen Wirtschaft entspricht § 2 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946 i.d.F. BGBl. Nr. 958/1993.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung Schimanek Landesrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung